Anlage zu Nr. 5.1.2 zu § 9

Leitprinzipien für den Planungsprozess von Fördermaßnahmen

1. Die bestehende Förderkulisse (Land, Bund, EU) ist durch das zuständige Ressort regelmäßig, insbesondere vor dem Einstieg in weitere Planungsprozesse sowie vor der Anmeldung von Haushaltmitteln, danach zu sichten, ob Fördermöglichkeiten bereits an anderer Stelle bestehen, die im Hinblick auf den geplanten Fördergegenstand und das Förderziel in vergleichbarer Weise bereits eine staatliche Unterstützung anbieten oder ob sich alternativ eine bestehende Fördermaßnahme entsprechend erweitern lässt.

2. Für Förderverfahren gilt, ungeachtet der Ausgestaltung als Förderprogramm oder Einzelförderung, das Prinzip „digital only“. Das Verfahren ist danach entlang des gesamten Lebenszyklus standardmäßig vollständig digital und medienbruchfrei sowie barrierefrei zu gestalten und umzusetzen. Sofern aus Abweichungen vom Prinzip Mehraufwände resultieren, sind diese zu kompensieren.

3. Zur Umsetzung des Leitprinzips „digital only“ bildet „foerderplan.web“ den einheitlichen, digitalen Landesstandard für landeseigene Förderungen in der Landesverwaltung zur Verfahrensumsetzung. Bei ko-finanzierten Fördermaßnahmen (Bund/Land beziehungsweise EU/Bund/Land) ist eine Überleitungsfähigkeit auf den Landesstandard zu prüfen.

4. Vor der Erstellung einer neuen bzw. Verlängerung einer bestehenden Förderrichtlinie ist zuerst zu prüfen, ob diese aufgrund von Abweichungen beziehungsweise Ergänzungen zu den Vorschriften der VV zur LHO erforderlich ist. Nur in diesem Fall bedarf es einer Förderrichtlinie. Zur einheitlichen Erstellung einer Förderrichtlinie sowie zur Gestaltung entsprechender Verfahrensunterlagen sind die Anlagen und Muster der VV zur LHO zu verwenden (Anlagen und Muster der VV(G) zu § 44 LHO, insbesondere Anlage 4 - „Grundsätze für Förderrichtlinien“ sowie die Grundmuster 1 bis 4).

5. Die Fördermaßnahme ist vor Beschluss anhand einer geeigneten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Nr. 2.1 VV zu § 7 LHO durch das zuständige Förderressort zu bewerten, insbesondere die erwartete Wirkung und den dafür notwendigen Vollzugsaufwand berücksichtigend. Dabei sind vorhandene Erkenntnisse aus bisherigen Förderverfahren, insbesondere aus einer begleitenden Wirkungs- und Erfolgskontrolle, heranzuziehen.

6. Das Förderressort sorgt im Rahmen des Planungsprozesses für eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung aller an der Umsetzung einer Fördermaßnahme beteiligten Akteure. Insbesondere den Bewilligungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, ihre Expertise zum Vollzug in geeigneter Weise in den Planungsprozess einzubringen (Praxischeck).

7. Sämtliche Verfahrensschritte einer Fördermaßnahme (Lebenszyklus-Modell) sind unter der Maßgabe der Bürokratievermeidung und Prozessbeschleunigung zu bewerten und möglichst einfach aus Benutzersicht (UI/UX) zu gestalten. Soweit EU-Beihilferegelungen zu beachten sind, sollte eine möglichst einfache Umsetzung (AGVO / de-Minimis-Verordnung) angestrebt werden. Für die Umsetzung von Bundes- bzw. EU-Programmen bilden die unions- bzw. bundesrechtlichen Mindestvorgaben unter Vermeidung eines „Goldplating“ den Maßstab.

8. Die Möglichkeit der Nutzung risikoorientierter Verfahrensunterstützungen (insbesondere Stichprobenprüfungen) ist stets zu prüfen und vorzugsweise anzuwenden.

9. Zu jeder Fördermaßnahme sind geeignete Ziele und Kriterien für eine Erfolgskontrolle festzulegen. Hierzu sind idealerweise Kennziffern zu definieren, die sich für eine Erhebung und Auswertung im digitalen Verfahren eignen, und im Bedarfsfall anzupassen.

10. Soweit die Fördermaßnahme als Förderprogramm umgesetzt wird, ist eine Auffindbarkeit auf der digitalen Förderplattform „nordrhein-westfalen-foerdert.nrw“ frühestmöglich zu gewährleisten; im Falle des Vorliegens einer Förderrichtlinie bzw. eines Förderaufrufs mit der entsprechenden Veröffentlichung.

Die Leitprinzipien und Prüfpflichten sind im Planungsprozess seitens des federführenden Ressorts durch die Ansprechperson Zuwendungsrecht zu beachten.

Obligatorische Prüfpflichten zu Anforderungen an Förderverfahren des Landes (gemäß „Leitprinzipien für den Planungsprozess von Fördermaßnahmen“)

Die obligatorischen Prüfpflichten unterstützen in praktischer Weise im Rahmen des Planungsprozesses die Beachtung und Anwendung der Leitprinzipien zur Verwirklichung eines einheitlichen, vollständig digitalen und medienbruchfreien Prozesses zur Verwaltung und Abwicklung von Fördermaßnahmen des Landes. Die Leitfragen richten sich an das für eine Fördermaßnahme und dessen Verfahrensgestaltung zuständige Ressort und schaffen eine Möglichkeit zur Prüfung der Konformität mit den Leitprinzipien.

1. Wurde seitens des Förderressorts zu Beginn des Planungsprozesses die bestehende Förderkulisse (Land, Bund, EU) dahingehend gesichtet, ob für die geplante Fördermaßnahme bereits eine Förderung besteht, die in gleicher oder ähnlicher Weise den Fördergegenstand, das Förderziel beziehungsweise den Förderzweck adressiert, und in die sich das Vorhaben entsprechend integrieren ließe?

2. Wurde für das Förderverfahren das Prinzip „digital only“ umgesetzt? Werden dahingehend die Anforderungen an einen vollständig digitalen und medienbruchfreien sowie barrierefreien Prozess entlang des gesamten Lebenszyklus des Verfahrens erfüllt? Wurde im Hinblick auf das „Once-Only“-Prinzip die Möglichkeit der Anforderung notwendiger Nachweise bei anderen Behörden geprüft?

3. Wurde das Verfahren vollständig im Landesstandard „foerderplan.web“ umgesetzt? Wurde, soweit zwingende Gründe einer Nutzung von foerderplan.web entgegenstehen, für eine dem Landesstandard entsprechende Verfahrensumsetzung über eine digitale Anwendung gesorgt?

4. Wurden für die Erstellung der Förderrichtlinie, soweit diese erforderlich ist, sowie für die Gestaltung von Verfahrensunterlagen die Anlagen und Muster der VV(G) zu § 44 LHO (u. a. Anlage 4 - „Grundsätze für Förderrichtlinien“ sowie die Grundmuster 1-4 - Antrag, Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Grundlage und in entsprechender Weise verwendet?

5. Wurde im Planungsprozess eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das zuständige Förderressort in geeigneter Weise vorgenommen, verwiesen auf Nr. 2.1 VV zu § 7 LHO?

6. Wurde im Planungsprozess für eine frühe Beteiligung der relevanten ressortinternen Stellen (u. a. Haushalt, IT/E-Government, Organisation, Justitiariat) sowie der Vollzugsebene (als Bewilligungsbehörde) gesorgt? Wurde diesen Stellen die Gelegenheit gegeben, sich in geeigneter Weise in den Planungsprozess einzubringen, insbesondere zur Sicherstellung eines vollständig digitalen, effizienten Verfahrensvollzugs (Praxischeck)? Wurde die zuständige Fachaufsicht bzgl. der Abstimmung von Berichts- und Prüfpflichten eingebunden?

7. Wurden im Planungsprozess Möglichkeiten zur Bürokratievermeidung und Verfahrensbeschleunigung (bspw. Pauschalen, Stichprobenprüfung, einfacher Verwendungsnacheis, vereinfachte Mittelauszahlung) geprüft und im Verfahren integriert? Wurde im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Prozessschritte die Nutzersicht (UI/UX) berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Effizienz?

8. Wurden im Planungsprozess die verfügbaren Möglichkeiten einer risikoorientierten Verfahrensunterstützung (u. a. Prüfung der Plausibilität sowie Stichproben) geprüft und die entsprechenden Voraussetzungen für deren Anwendung im Verfahren geschaffen?

9. Wurden im Rahmen des Planungsprozesses messbare Kennziffern definiert, die sich zur Erfolgsmessung der Einzelförderung bzw. des Förderprogramms eignen und sich digital beim Fördernehmenden erheben lassen?

10. Wurde sichergestellt, dass im Falle der Umsetzung als Förderprogramm dieses frühzeitig über die digitale Förderplattform „nordrhein-westfalen-foerdert.nrw“ auffindbar und für eine digitale Antragstellung zugänglich ist?